

Az.: 3 B 181/21
3 L 174/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 8. Juni 2021

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. März 2021 - 3 L 174/21 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antragsteller im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO vorläufig eine Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen.

- 2 1. Der Antragsteller ist seinen eigenen Angaben nach libyscher Staatsangehörigkeit und wurde 1993 geboren. Am 7. Juni 2017 reiste er in die Bundesrepublik ein und beantragte am 9. Juni 2017 Asyl. Mit Bescheid vom 13. September 2017 wurde sein Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) unter Verweis auf die Zuständigkeit Italiens als unzulässig abgelehnt. Nachdem eine Abschiebung gescheitert war, hob das Bundesamt nach Ablauf der Überstellungsfrist am 12. März 2018 den Bescheid vom 13. September 2017 auf. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid vom 14. November 2018, bestandskräftig seit dem 1. Dezember 2018, abgelehnt. Ausweislich Nr. 4 des Bescheids liegen keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Er ist seit dem 14. Dezember 2018 vollziehbar ausreisepflichtig. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 lehnte das Bundesamt den Asylfolgeantrag des Antragstellers als unzulässig ab, ebenso den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 14. November 2018 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

3 Am 8. Dezember 2017 erteilte ihm die Antragsgegnerin erstmals eine Duldung wegen fehlender Identitätspapiere. Zugleich wurde er schriftlich unter Hinweis auf § 48 Abs. 3 AufenthG darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Mit Bescheid vom 22. Februar 2018 wurde die vorgenannte Duldung widerrufen, da die Antragsgegnerin von der Durchführbarkeit einer Abschiebung ausging. Mit Bescheid vom 17. Mai 2019 wurde dem Antragsteller erneut eine Duldung wegen fehlender Identitätspapiere erteilt und die Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet. Zugleich wurde er schriftlich unter Bezugnahme auf § 48 Abs. 3 AufenthG darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Mit weiterem Schreiben vom 17. Mai 2019 wurde er unter nochmaligen Hinweis auf § 48 Abs. 3 AufenthG aufgefordert, bis zum 28. Juni 2019 einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen. Am 13. November 2019 teilte der Antragsteller mit, dass ihm ein Freund am 6. November 2019 per Einschreiben u.a. einen gültigen libyschen Reisepass geschickt und er diesen Brief am 8. November 2019 bei einer Filiale der Deutschen Post abgeholt habe. Der Brief sei schon geöffnet und der Pass in diesem nicht mehr enthalten gewesen, sondern nur noch sein libyscher Führerschein. Er habe deswegen Strafanzeige erstattet. Er teilte zudem mit, dass die libysche Botschaft derzeit keine Reisepässe ausstelle. Am 22. Oktober 2019 beantragte der Antragsteller, ihm die Ausübung einer Beschäftigung zu gestatten. Mit Bescheid vom 15. November 2019 wurde ihm eine Tätigkeit als [REDACTED] gestattet und seine zuletzt erteilte Duldung verlängert. Diese Duldung wurde sodann am 14. Mai 2020 verlängert. Mit Schreiben vom 23. März 2020 hatte die Antragsgegnerin den Antragsteller darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Führerschein nicht zur Bestätigung seiner Identität geeignet sei und seine Mitwirkungspflichten nach §§ 48, 49 und § 60b AufenthG fortbestünden. Zwar treffe es zu, dass die libysche Botschaft in Berlin derzeit keine Reisepässe ausstelle; aber diese stelle eine Bescheinigung aus, dass er libyscher Staatsbürger sei, und bestätige die Nichtvornahme der Passausstellung. Ihm werde eine Stellungnahmefrist bis zum 14. Mai 2020 eingeräumt. Sollte er bis dahin keine Nachweise vorlegen können, müsse er u. a. mit ausländerrechtlichen Konsequenzen rechnen. Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 wurde er nochmals unter Hinweis auf § 48 Abs. 3 und § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgefordert, bis zum 10. Juli 2020 einen Pass oder Passersatz vorzulegen. Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 wurde er unter erneuten Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten zur unverzüglichen Vorlage eines Passes oder Passersatzes aufgefordert. Mit Bescheid vom 10. Juli 2020 wurde ihm eine weitere Duldung erteilt, aber eine Erwerbstätigkeit nicht mehr gestattet und die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ versehen. Am 8.

September 2020 legte er eine von der Libyschen Botschaft Berlin am 10. August 2020 ausgestellte Bescheinigung vor, wonach die Botschaft bis auf Weiteres aus technischen und organisatorischen Gründen keine Reisepässe ausstelle. Zudem legte er eine Kopie eines Reisepasses vom [REDACTED] 2014, neben dem sich ein Stempel und ein Datumsvermerk (10. August 2020) der Libyschen Botschaft Berlin befindet, vor. Mit Schreiben vom 11. September 2020 teilte die Antragsgegnerin dem Vertreter des Antragstellers mit, dass die zuvor genannten Dokumente nicht ausreichend zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht seien, und verwies im Übrigen auf die Belehrungen mit Schreiben vom 14. Mai 2020 und 10. Juli 2020. Mit E-Mail vom 28. September 2020 teilte die Antragsgegnerin zur Erläuterung ihrer Entscheidung mit, dass die libysche Botschaft weiterhin Passersätze ausstelle. Zudem sei nicht geklärt, wie die libysche Botschaft eine Kopie des Reisepasses bestätigen könne, wenn dieser nach Angaben des Antragstellers verloren gegangen sei. Schließlich weiche die Namensschreibweise der aus dem Reisepass ersichtlichen Personalien von den bei der Antragsgegnerin geführten Personalien ab. Da bei einer Passkopie Fälschungen nicht ausgeschlossen werden könnten, könne anhand dieser die Identität nicht geklärt werden. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 wurde er unter erneutem Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten zur unverzüglichen Vorlage eines Passes oder Passersatzes aufgefordert. Zugleich wurde ihm seine zuletzt erteilte Duldung mit Bescheid vom 10. Dezember 2020 bis zum 4. Juni 2021 verlängert. Hiergegen legte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit Schreiben vom 7. Januar 2021, welches vorab bei der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 8. Januar 2021 eingegangen ist, Widerspruch ein. Mit seinem beim Verwaltungsgericht Dresden am 9. März 2021 eingegangenen Eilantrag begehrte der Antragsteller ihm im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig eine Duldung nach § 60a AufenthG zu erteilen.

- 4 Dies hat das Verwaltungsgericht Dresden abgelehnt, welches den Antrag als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung, als die sich der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erweise, und als Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf vorläufige Ausstellung einer Bescheinigung ohne Zusatz, ausgelegt hat, mit Beschluss vom 30. März 2021 abgelehnt. Zur Begründung hat es zusammengefasst darauf verwiesen, dass der Antragsteller gegen die ihm obliegende Passbeschaffungs- und Mitwirkungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG verstoßen habe. Er habe noch nicht einmal behauptet und - folgerichtig - auch nicht nachgewiesen, dass er sich um die Ausstellung von Passersatzpapieren bemüht habe, welche auch derzeit durch die Libysche Botschaft Berlin ausgestellt würden, wenn eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben werde. Dass er zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet sei,

habe ihm die Antragsgegnerin ausdrücklich mitgeteilt. Soweit er behauptete, dass mit solchen Passersatzpapieren eine Ausreise nach Libyen nicht gelingen könne, folge dem das Gericht nicht. Denn anders als vom Antragsteller behauptet sei nach Information des Auswärtigen Amtes Libyen auch auf dem Luftweg erreichbar. Er könne sich ferner nicht mit Erfolg auf zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote i. S. v. § 60 Abs. 5 AufenthG berufen, denn über deren Nichtvorliegen habe das Bundesamt bestandskräftig entschieden. An diese Entscheidung sei die Antragsgegnerin gebunden. Es bestehe auch der erforderliche kausale Zusammenhang zwischen der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht bei der Pass(ersatz)beschaffung und der Unmöglichkeit der Abschiebung, denn dem seit mehr als zwei Jahren vollziehbar ausreisepflichtigen Antragsteller wäre es, wenn er sich Passersatzpapiere beschaffe, derzeit möglich, seiner Ausreisepflicht nachzukommen. Zudem sei er von der Antragsgegnerin wiederholt auf seine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätspapieren hingewiesen worden.

5 Mit seiner hiergegen erhobenen Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er zusammengefasst vor, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen einer etwaigen Verletzung der Mitwirkungspflicht und der Unmöglichkeit der Ausreise bestehe. Einen solchen habe das Verwaltungsgericht nur behauptet, aber nicht begründet. An dem Kausalzusammenhang fehle es, da ihm eine freiwillige Ausreise nicht zumutbar sei. Die Sicherheitslage in Libyen sei so kritisch, dass auch Rückkehr- und Reintegrationsprogramme ausweislich der Website <https://www.returning-fromgermany.de/de/countries/libya> nicht angeboten würden. Dies entspreche auch der Einschätzung der neueren Rechtsprechung, etwa des Verwaltungsgerichts Berlin (Urt. v. 27. Mai 2020, - 19 K 84.19 -), welche der Antragsteller sodann auszugsweise wiedergibt. Zudem könne er auch aus finanziellen Gründen nicht freiwillig ausreisen. Er sei einkommens- und vermögenslos, so dass er die Reise nicht aus Eigenmitteln finanzieren könne. Daher sei ein Laissez passer nicht nutzbar. § 60b AufenthG solle nicht die Besorgung entsprechend nutzloser Dokumente flankieren.

6 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie macht geltend, dass diese bereits unzulässig sei. Da das Verwaltungsgericht im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers den kausalen Zusammenhang zwischen fehlender Mitwirkung und der Unmöglichkeit der Ausreise begründet und dabei auf die vorhandenen Reisemöglichkeiten hingewiesen habe, habe sich der Antragsteller nicht im gebotenen Umfang mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt. Jedenfalls sei die Beschwerde unbegründet. Zutreffend habe das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass ihm eine freiwillige Ausreise möglich sei. Es sei seine eigenste Aufgabe, sich

die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel zu besorgen. Im Übrigen reiche eine Mitursächlichkeit der fehlenden Mitwirkung dafür, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden könne, aus, um eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen.

7 2. Das Vorbringen des Antragstellers führt die Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Beschwerde ist zwar zulässig, aber unbegründet.

8 2.1 Die Beschwerde ist zulässig und genügt insbesondere noch den Begründungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Danach muss die Beschwerde einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

9 Inhaltlich muss die Beschwerdebegründung nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO folglich darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind. Die Anforderungen an das Darlegungserfordernis bemessen sich nach der Zeit, die dem Antragsteller zur Begründung seiner Beschwerde zur Verfügung steht und somit nach der Dringlichkeit seines Begehrens (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2017 - 3 B 163/17 -, juris Rn. 3 f.; Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 3 B 127/14 -, juris Rn. 2; VGH BW, Beschl. v. 8. November 2004, NVwZ 2006, 74; Beschl. v. 1. Juli 2002, NVwZ 2002, 1389; OVG Schl.-H., Beschl. v. 31. Juli 2002 - 3 M 34/02 -, juris Rn. 3; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 71 f.; W.-R. Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 146 Rn. 41).

10 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers genügt diesen Grundsätzen noch. Zwar hat der Antragsteller in seinem Beschwerdevortrag verkannt, dass das Verwaltungsgericht die Kausalität seiner (unterlassenen) Mitwirkungshandlung bei der Beschaffung

eines Passersatzpapiers nicht nur behauptet hat, sondern dass sich die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Kausalität schlussfolgernd auf die vorherigen Feststellungen, dass dem Antragsteller die Beschaffung eines Passersatzpapiers ebenso möglich war wie eine Ausreise auf dem Luftweg, beziehen. Da der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründungsschrift sodann aber abweichend von den vorgenannten Annahmen des Verwaltungsgerichts näher ausführt, warum eine freiwillige Ausreise unmöglich sein soll, zieht er die vom Verwaltungsgericht angenommene Kausalität letztlich in einem Umfang in Zweifel, die noch eine hinreichende Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung erkennen lässt.

- 11 2.2 Die Beschwerde hat nach Maßgabe der dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) jedoch in der Sache keinen Erfolg.
- 12 a) Zutreffend hat das Verwaltungsgericht das Antragsbegehren des Antragstellers dahingehend ausgelegt, dass, hinsichtlich des Zusatzes „für Personen mit ungeklärter Identität“ der Duldung vom 10. Dezember 2020 von einer selbständig anfechtbaren Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 1 VwVfG (SächsOVG, Beschl. v. 3. Juni 2021 - 3 B 164/21 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen; Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblatt-Sammlung Stand: Februar 2021 § 60b Rn. 2) auszugehen und einstweiliger Rechtschutz insoweit mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO nachzusuchen (SächsOVG a. a. O. m. w. N.) sowie ergänzend ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auf Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG ohne den vorgenannten einschränkenden Zusatz zu stellen ist (SächsOVG a. a. O. m. w. N.). In diesem Sinne legt der Senat auch das Beschwerdebegehren des Antragstellers aus, vgl. § 88 VwGO.
- 13 Soweit man zwischenzeitlich das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers hinsichtlich seines Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO in Zweifel ziehen könnte, da die am 10. Dezember 2020 erteilte Duldung bis zum 4. Juni 2021 befristet war und er mit einer Anordnung einer aufschiebenden Wirkung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs seine Rechtsposition nicht mehr verbessern könnte, kann der Senat dies dahinstehen lassen, denn jedenfalls hat der Antragsteller bei der gebotenen summarischen Prüfung und auch unabhängig von der Frage, ob bei vorläufiger Erteilung der von ihm beehrten Duldung eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache bewirkt würde, auch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Duldung liegen nach § 60b Abs.1 AufenthG vor. Danach ist eine Duldung mit dem

Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen, wenn bei einem vollziehbar ausreise-pflichtigen Ausländer die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht vorgenommen wurden.

- 14 b) Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde geltend macht, dass ihn nach § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG keine Mitwirkungspflicht treffe, da Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorlägen, folgt ihm der Senat nicht.
- 15 Zwar trägt der Antragsteller mit seiner Beschwerde umfangreich zum Bestehen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vor, aber er verkennt, dass das Verwaltungsgericht selbständig tragend darauf verwiesen hat, dass das Bundesamt bestandskräftig und in einer die Antragsgegnerin bindenden Form über das Nichtbestehen derartiger Abschiebungsverböte entschieden hatte. Insoweit setzt er sich schon nicht in einer Weise mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinander, die den Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu einer näheren Prüfung veranlassen würde. Unabhängig davon sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesamts auch nicht zu beanstanden. Eine Inzidenzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG im Rahmen des § 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG verbietet sich daher nach § 42 Satz 1 AsylG im vorliegenden Fall (Wittmann/Röder, ZAR 2019, 363, 366; Funke-Kaiser a. a. O. Rn. 11 ff.; vgl. Kluth, in: ders./Heusch, BeckOK, Ausländerrecht, 29. Ed., Stand: 1. Januar 2021, § 60b AufenthG Rn. 26).
- 16 c) Nachdem derzeit trotz Abweichungen beim Vornamen des Antragstellers bei der von ihm vorgelegten Reisepasskopie (Bl. 239 der Behördenakte) von dem im Asylverfahren und bei der Antragsgegnerin erfassten Personendaten keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Antragsteller über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder falsche Angaben getätigt haben könnte, und dies auch von der Antragsgegnerin nicht geltend gemacht wird, war das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der Antragsteller nicht alle zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht vorgenommen hat. Dem tritt der Antragsteller im Rahmen seiner Beschwerde nicht entgegen, so dass sich vor dem Hintergrund von

§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO weitere Ausführungen erübrigen. Unabhängig davon bestehen auch keine Zweifel, dass der hinreichend belehrte Antragsteller seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt haben könnte (vgl. zum Umfang der behördlichen Hinweispflichten im Einzelnen SächsOVG a. a. O. m. w. N.). Denn er ist nicht nur seit dem Jahr 2017 und seither vielfach auf die Notwendigkeit seiner Mitwirkung bei der Passbeschaffung hingewiesen worden, sondern ihm war auch explizit erklärt worden, dass er sich ein Passersatzpapier zu besorgen habe, was seinem Vertreter mit E-Mail der Antragsgegnerin vom 28. September 2020 auch noch näher erläutert worden war. Dass er seither - oder vorher - Aktivitäten zur Erlangung eines entsprechenden Passersatzpapiers unternommen habe, macht er schon selbst nicht geltend. Soweit sein Beschwerdevortrag so zu verstehen sein soll, dass er nicht verpflichtet sei, sich ein Laissezpasser zu besorgen, so verkennt er, dass dieses nicht gleichzusetzen ist mit einem von seinem Herkunftsstaat ausgestellten Passersatzdokument.

17 c) Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde rügt, dass auch eine „etwaig(e) Verletzung (seiner) Mitwirkungspflichten“ nicht ursächlich für die „Unmöglichkeit (seiner) Ausreise“ sei, vermag er damit ebenfalls nicht durchzudringen.

18 Zunächst kommt es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes schon nicht darauf an, ob der Antragsteller auch mit einem Pass oder Passersatzdokument nicht (freiwillig) ausreisen kann, sondern ob eine Abschiebung, also das Zwangsmittel zur Beendigung eines unrechtmäßigen Aufenthalts, infolge der Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht vollzogen werden kann. Da der Antragsteller (andere) Abschiebehindernisse, welche fehlende finanzielle Eigenmittel ersichtlich nicht darstellen, nicht vorträgt oder sich auf diese nicht mit Erfolg berufen kann, kann der Senat auch dahinstehen lassen, ob die Verletzung der Mitwirkungspflicht allein für die Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung ursächlich sein muss (Kluth, a. a. O. Rn. 16; Funke-Kaiser, a. a. O. Rn. 19ff.; Wittmann/Röder, a. a. O. S. 363; Eichler/Mantel, in: Huber/ders., Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Aufl. 2021 § 60b AufenthG Rn. 4) oder ob eine Mitursächlichkeit (Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 60b AufenthG Rn. 10; Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Loseblatt-Sammlung, Stand: März 2020, § 60b Rn. 6 f.; Thym, ZAR 2019, 353, [355]) reicht.

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel